

Odernheim am Glan, 13.06.2022

# **Artenschutzrechtliche Bewertung**

**nach § 44 BNatSchG**

**zum Bebauungsplan  
„Welschseite“**

Ortsgemeinde: Niedermoschel

Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land

Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser: Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung	3
1.2 Aufgabenstellung	3
1.3 Wirkfaktoren des Vorhabens	4
1.4 Gesetzliche Grundlagen	4
1.5 Ausschlussverfahren	6
1.6 Methodik	6
<b>2 BESTANDSBESCHREIBUNG DES BEPLANTEN GEBIETES</b>	<b>7</b>
<b>3 POTENZIALABSCHÄTZUNG</b>	<b>10</b>
3.1 Farn- und Blütenpflanzen	10
3.2 Insekten	11
3.2.1 Käfer	11
3.2.2 Schmetterlinge	12
3.3 Amphibien	13
3.4 Reptilien	15
3.5 Mammalia (Säugetiere)	17
3.5.1 Säugetiere (nicht flugfähig)	17
3.5.2 Fledermäuse	18
3.6 Avifauna	20
<b>4 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN</b>	<b>21</b>
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	21
<b>5 EMPFEHLUNGEN / WEITERES VORGEHEN / ERFASSUNGSBEDARF</b>	<b>22</b>
<b>6 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>22</b>
<b>7 GESICHTETE UND VERWENDETE LITERATUR</b>	<b>23</b>

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Vorhabenbeschreibung

Am südlichen Ortsrand von Niedermoschel in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land im Donnersbergkreis Rheinland-Pfalz soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan „Welschseite“ soll gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dafür wird eine artenschutzrechtliche Bewertung erstellt. Die Vorhabenträger wollen ein Wohngebäude am südlichen Ortsrand errichten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Welschseite“ ist aus Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (blau umrandet) des Bebauungsplans „Welschseite“, Gemeinde Niedermoschel (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblatts (MTB) TK-25 Nr. 6212 („Meisenheim“) im Quadranten Nr. 6212/4 am Ortsrand von Niedermoschel an der B420.

### 1.2 Aufgabenstellung

Vorliegend wird eine artenschutzrechtliche Bewertung erstellt, die anhand einer Auswertung vorhandener Verbreitungsdaten sowie der Habitatstrukturen vor Ort prüft, ob Arten-/Artengruppen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Gebiet vorkommen können (Potenzialabschätzung) bzw. im weiteren Planungsprozess von Relevanz sind (Relevanzprüfung). Zudem erfolgt eine Prüfung, ob es für die relevanten Arten(-gruppen) im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu einem möglichen Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Darüber hinaus wird aufgezeigt, durch welche Maßnahmen sich ein Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern lässt bzw. inwiefern weiterer Erfassungsbedarf bestimmter Arten-/Artgruppen für erforderlich erachtet wird.

### 1.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

#### Baubedingt:

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind erhöhte Staub-/Abgas- und Lärmemissionen zu erwarten. Mit dem Baustellenverkehr einher gehen zudem Bewegungsunruhen und Störungen, die zu Fluchtverhalten von Tieren sowohl innerhalb als auch auf angrenzenden Flächen führen können.

#### Betriebs-/anlagenbedingt:

Dauerhafte betriebs- oder anlagenbedingte Wirkungen umfassen die zu erwartenden Lebensraumverluste für Tiere und Pflanzen durch eine dauerhafte Überbauung und Nutzungsänderung bisher unbebauter Flächen zur Wohnnutzung.

### 1.4 Gesetzliche Grundlagen

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

#### Spezieller Artenschutz

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanungen besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt nach aktueller Rechtsprechung auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVerwG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### **Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung**

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

### **Ausnahmen**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

### **Befreiung**

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

## **1.5 Ausschlussverfahren**

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)<sup>1</sup>. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderen Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung werden die Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und möglichen Lebensräumen der Artgruppen besteht. Die Artgruppen sind für das Vorhaben somit nicht von Relevanz.

## **1.6 Methodik**

Die Ermittlung vorhabensrelevanter Arten und deren möglichen Beeinträchtigungen erfolgt im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durch eine Potenzialanalyse bzw. Relevanzprüfung im Hinblick auf die vorhandene Habitatausstattung, den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren und den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten(-gruppen). Die Erfassung der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgte am 31.05.2022 im Rahmen der Ortsbegehung.

Grundlage für die Abschätzung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten stellen zum einen die vorhandenen Artdaten zu Vorkommen der zu untersuchenden Arten in Rheinland-Pfalz dar (Auswertung des Informationsportals ARTeFAKT (LFU 2022a) für das Messtischblatt Nr. 6212 („Meisenheim“)). Zum anderen wurden die Daten des „Artdatenportals“ Rheinland-Pfalz (LFU 2022b) ausgewertet. Konkrete Erfassungen zum Vorkommen bestimmter Arten(-gruppen) sind zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Bewertung nicht erfolgt.

---

<sup>1</sup> Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

## 2 BESTANDSBESCHREIBUNG DES BEPLANTEN GEBIETES

Zur Erfassung der Bestandssituation erfolgte am 31.05.2022 eine Ortsbegehung. In folgender Abbildung sind das Plangebiet sowie im Rahmen der Ortsbegehung festgestellte, bewertungsrelevante Strukturen im Luftbild verortet.



Abbildung 2: Verortung des Geltungsbereichs (Plangebiet) im Luftbild (blau gestrichelt) sowie der wesentlichen Habitat- und Nutzungsstrukturen (Kartengrundlage: LVermGeoRP 2020)

Das Plangebiet umfasst unterschiedliche Nutzungen (siehe Abbildung 2). Im westlichen Teil des Bebauungsplans ist Grünland zu finden, dieses wird zur Brennholzverarbeitung/-lagerung aber auch als Pferdeweide genutzt. Es handelt sich um Grünland mittlerer Standorte mit vergleichsweise geringer Artenvielfalt. An den Teil des Grünlands grenzt südlich ein privater Wirtschaftsweg (ca. 3 m breit) an, der im vorderen Teil in die Straße „Welschseite“ einmündet. Im Bebauungsplan „Welschseite“ ist die asphaltierte Straße (Welschseite) und die Hofeinfahrt des anliegenden Grundstücks mit inbegriffen (siehe Abbildung 5). Das Plangebiet grenzt an den südlichen Siedlungsrand von Niedermoschel an.

Ein niedriger Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen (u.a. schwarzer Holunder, Feldahorn und Zwetschge) trennt das Grünland von einem verbrachten Nutzgarten. In dem verbrachten Nutzgarten befinden sich ein Kirschbaum jungen bis mittleren Alters sowie ein ungenutztes Gartenhaus zur Gerätelagerung und einige Beete (siehe Abbildung 3). Neben dem Nutzgarten führt die geschotterte Einfahrt des Nachbargrundstücks zu einer weiteren Gartenfläche mit Intensivrasen und Pflanzbeeten sowie Lagerflächen. Zudem befindet sich auf dem Garten ein Erdhügel von wenigen Kubikmetern (siehe Abbildung 4).



Abbildung 3: Blick auf die Wiesenfläche, auf der auch Brennholz gelagert wird (Foto oben links); Blick auf den verbrachten Nutzgarten mit den Gehölzstreifen (Foto oben rechts); Blick auf das Gartenhaus, den Nutzgarten, Kirschbaum und die nördliche Grundstücksfläche (Foto unten links); Blick in die Einfahrt des nördlichen Grundstücksteil (Foto unten rechts) (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2022)



Abbildung 4: Blick auf die nördliche Grundstücksfläche (Foto links), Bodenablagerung und Lagerflächen (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2022)

Westlich des Grünlands (Brennholzlager, Weide) schließt ein Geräteunterstand an. Diese befindet sich außerhalb des aufzustellenden Bebauungsplans (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Blick auf den Geräteunterstand außerhalb des Plangebietes (Foto links), Einfahrt Nachbargrundstück und die Straße Welschseite (Foto rechts)

(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2022)

### 3 POTENZIALABSCHÄTZUNG

#### 3.1 Farn- und Blütenpflanzen

Tabelle 1: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut, Glanzstendel	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-

Nach den Daten des LFU (2022a) sind für das betreffende Messtischblatt 6212 keine Vorkommen von streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung (überwiegend intensiv genutzte Flächen, Wirtschaftswege, Nutzgarten, Gehölzbestand), die nicht den Lebensraumsprüchen der o.g. genannten Arten entspricht, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Planung erfolgt demnach nicht.

Die Sand-Silberscharte ist lediglich auf Sandstandorten im Bereich Mainz, Wiesbaden, Ingelheim oder Gernsheim anzutreffen (PETERSEN et al. 2003).

Sumpf-Siegwurz, Glanzstendel und Sommer-Schraubenstendel sind an Kalk-, Moor- oder Kalkmagerrasenflächen gebunden, Kriechender Sellerie, Froschkraut, Kleefarn, Scheidenblütgras, Liegendes Büchsenkraut und Biegsames Nixenkraut an Wasserlebensräume (PETERSEN et al. 2003).

Vorkommen der Art Dicke Trespe sind für das Gebiet gemäß den Verbreitungsdaten des LFU (2022b) weiträumig nicht bekannt und somit hinreichend sicher auszuschließen.

„Der Frauenschuh ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen. [...] Häufig findet man ihn auf frischen bis mäßig trockenen kalk- und basenreichen Lehmböden“ (BFN 2019).

Der Prächtige Dünnfarn benötigt horizontale oder schräge silikatische Felsflächen, wie Höhlen und Spalten, die vorzugsweise sehr lichtarm und tief sind und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen (PETERSEN et al. 2003). Vorkommen der Art in RLP sind gemäß LFU (2022b) vor allem entlang der *Mosel* verzeichnet.

## 3.2 Insekten

### 3.2.1 Käfer

Tabelle 2: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	-

Nach den Daten des LFU (2022a) sind für das betreffende Messtischblatt 6212 keine Vorkommen von streng geschützten Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Für die streng geschützten Käferarten entsprechen die vorgefundenen Habitatstrukturen nicht den Lebensraumansprüchen der Arten, sodass deren Vorkommen gleichsam auszuschließen ist. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Der Heldbock ist an alte Eichenwälder gebunden, wobei er heutzutage „insbesondere in den noch verbliebenen Hartholzauen (naturnahe, eingedeichte, beweidete, an Altwässern liegende) und Eichenwaldresten in Urstromtälern“ vorkommt. Geschlossene Waldbestände werden weitgehend gemieden (BFN 2019; PETERSEN et al. 2003). Besiedelt werden in erster Linie solitäre Einzelbäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab etwa 60 cm, die eine ausreichende Besonnung des Stamm- und Kronenbereichs garantieren (ebd.).

Die beiden Käferarten Breitrand und Breitflügel-Tauchkäfer sind eng an Gewässerlebensräume und deren spezifischen Ansprüche gebunden (PETERSEN et al. 2003).

Der Eremit als Totholzkäfer ist eng an Baumhöhlen von wärmegetönten Laubbäumen, vor allem Eichen gebunden (PETERSEN et al. 2003). „Ganz charakteristisch ist das Vorkommen des Eremiten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen wie den Hudewäldern, in denen für die Art günstige Bedingungen herrschten“ (BFN 2019). Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der ungeeigneten Gehölzstrukturen im Plangebiet ohne entsprechende Alterstruktur oder Zerfallsstadien nicht für eine Besiedlung geeignet. Ein Vorkommen ist demnach auszuschließen.

### 3.2.2 Schmetterlinge

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	x
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Amei- senbläuling	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-

Gemäß LFU (2022a) sind für das betreffende Messtischblatt Nr. 6212 sind zwei der o.g. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Schmetterlingsarten nachgewiesen. Im MK finden sich die Arten Haarstrangwurzeleule und Quendel-Ameisenbläuling.

Die Haarstrangwurzeleule besiedelt v. a. wechselrockene bis frische, magere Wiesen der Flussniederungen, wärmebegünstigte Hänge in Flussnähe sowie Waldlichtungen und lichten Wald einschließlich angrenzende, versaumende und vergrasende Magerrasen (BFN 2019). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt sonnige, (halb-) trockene, offene, aber auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen (PETERSEN et al. 2003). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Im Plangebiet finden sich keine für die genannten Arten geeigneten Habitatstrukturen, die den Ansprüchen der Arten entsprechen (insb. Vorkommen entsprechend ausgeprägter Wiesen und Nahrungspflanzen), sodass deren Vorkommen auszuschließen ist. Somit ist festzustellen, dass für die Artengruppe der Schmetterlinge im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens mit keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist.

Das Waldwiesenvöglein besiedelt v. a. Feuchtwiesen, welche jedoch walddah bzw. in Wäldern gelegen sind. Das Vorkommen vereinzelter junger Gehölze (Weide, Erle), welche als Ansitzwarte dienen, stellt eine wichtige Habitatrequisite dar (PETERSEN et al. 2003).

Der Heckenwollfalter bewohnt sonnenexponierte Schlehen-Weißdorngebüsche auf meist warmfeuchten Böden an windgeschützten oder in lichten, strukturreichen Laubmischwäldern (PETERSEN et al. 2003).

Der Eschen-Scheckenfalter bewohnt vorzugsweise warmfeuchte, sehr lichte Laubmischwälder (Hartholz-Auenwälder, Eschen-Erlen-Sumpfwälder bzw. Laubmischwälder mit hohem Grundwasserstand). „Dabei ist das Vorhandensein von freistehenden, besonnten Jungeschen und reicher Kraut- und Strauchschicht unerlässlich“ (PETERSEN et al. 2003).

Der Gelbringfalter besiedelt teilschattige Laubmischwälder mit sehr lückigem Kronenraum und lichte Kiefernwälder. Eine strukturreiche und dichte Kraut- und Strauchschicht (seggen- und grasreich) des Unterwuchses ist dabei essenziell (PETERSEN et al. 2003).

Der Große Feuerfalter beansprucht ampferreiche und feuchte Habitats, wie Feuchtwiesen, See- und Flusssufer mit Seggen- und Röhrichtbeständen oder Niedermoore (PETERSEN et al. 2003).

Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt verbrachende Feucht- und Moorwiesen sowie Übergangsmoore und Hochstaudenfluren. Die Art ist an den Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) als Raupennahrungspflanze gebunden (BFN 2019). Diese Futterpflanzen sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt bevorzugt wechselfeuchtes Feuchtgrünland wie Pfeifengras-, Brenndolden- oder feuchte Glatthaferwiesen. Wichtiges Habitatrequisit stellt der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*) dar (PETERSEN et al. 2003). Auch diese Arten gibt es im Plangebiet nicht.

Entsprechend dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist „der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling [...] ein typischer Schmetterling der frischen und (wechsel-)feuchten Wiesen, aber nur, wenn dort auch der Große Wiesenknopf und als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*) vorkommen“ (BFN 2019). Auch für diese Art finden sich innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Futterpflanzen.

„Die ursprünglichen Lebensräume des Apollofalters sind sonnenexponierte, heiße Fels- und Steinschüttfluren, Felsbänder, Felsterrassen, felsdurchsetzte Trocken- und Magerrasenterrassen sowie Mauerkronen von Trockenmauern in Weinbergsgebieten mit größeren Polstern der Weißen Fetthenne (oder seltener der Purpur-Fetthenne)“ (PETERSEN et al. 2003). Letzte Vorkommen der Art sind nur entlang der Mosel bekannt (POLLICIA e.V. 2021).

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt Lebensräume an Wiesengraben, Bach- und Flusssufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen sowie Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren (BFN 2019).

### 3.3 Amphibien

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	x
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	x

Für das betreffende Messtischblatt Nr. 6212 liegen gemäß LfU (2022a) Vorkommensnachweise der Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, und des Kamm-Molches vor.

Geburtshelferkröten haben ein breites Spektrum hinsichtlich der Beschaffenheit ihrer Laichgewässer (wenig strukturierte Stillgewässer bzw. temporäre Kleinstgewässer). Die Struktur der umgebenden Landschaft ist hingegen von großer Bedeutung. Diese ist in der Regel vegetationsarm und sonnenexponiert, außerdem bietet sie ausreichend Versteckmöglichkeiten.

Besonders Abgrabungsflächen, aber auch Truppenübungsplätze, steinige Böschungen, Hohlwege, Einsturztrichter, Bahndämme, Halden, Parkanlagen, Industriebrachen und Gärten werden besiedelt (PETERSEN et al. 2004). „Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden“ (BFN 2019). Da sich keine geeigneten Laichgewässer in der Umgebung befinden und die regelmäßige Nutzung der Flächen eine Störung darstellen ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Gelbbauchunken besiedeln sonnenexponierte, stark reliefierte, steinige und erdige Freiflächen mit lückiger Vegetation und zum Teil temporären Gewässern. Gemäß BFN (2019) ist die Art vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald. Da sich keine geeigneten Laichgewässer in der Umgebung befinden und die Habitatstrukturen sonst auch nicht eigen ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Die Kreuzkröte bewohnt hauptsächlich vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte. Als Habitat dienen Abgrabungsflächen aller Art wie Sand-, Kies- und Lehmgruben. Grabfähige Substrate sind für die Tagesverstecke von großer Bedeutung. Geeignete Laichgewässer sind flach, schnell erwärmt und ggf. nur temporär wasserführend und somit prädatorenarm (PETERSEN et al. 2004). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Die Wechselkröte bevorzugt flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Laichgewässer mit flach auslaufenden Ufern. Als Steppenart ist sie gegenüber extremen Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitats mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Demgegenüber werden Wälder oder geschlossene Gehölzbestände gemieden (PETERSEN et al. 2004). Da sich keine geeigneten Laichgewässer in der Umgebung befinden und die sonst nötigen Habitatstrukturen fehlen ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Kamm-Molche bewohnen vor allem größere stehende und tiefere Stillgewässer im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft sowie in eher lichten Waldgebieten. Abgrabungen wie Kies- und Tongruben, sowie Steinbrüche sind bedeutende Sekundärhabitats. Der Kammolch bevorzugt primär besonnte Gewässer als Teillebensraum. Fließgewässer jeglicher Art und Kleinstgewässer werden in der Regel gemieden (PETERSEN et al. 2004). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen sind für die o.g. Amphibienarten sowie die im Folgenden weiteren, prüfungsrelevanten Amphibienarten ungeeignet. Es sind keine geeigneten Gewässer- oder gewässernahe Landlebensräume vorhanden, die auf ein Vorkommen schließen lassen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Planvorhaben ist für die Artengruppe der Amphibien demnach auszuschließen.

„Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf“ (BFN

2019). „Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. [...] Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt“ (PETERSEN et al. 2004).

„Die idealen Lebensstätten der Knoblauchkröte sind die offenen Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen“ (BFN 2019). Im Hinblick auf die Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen und Vegetation genutzt (LANUV 2019).

„Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie die Moorlandschaften sind die wichtigsten Lebensräume des Moorfrosches. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf“ (BFN 2019).

„Der ideale Lebensraum für den Springfrosch sind lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden [...] Als Laichgewässer nutzt er Gewässer unterschiedlicher Größe z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen“ (BFN 2019).

„Bevorzugte Lebensstätte des Kleinen Wasserfrosches sind moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher. Dort hält er sich während der Fortpflanzungszeit von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli bevorzugt auf. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld. Sie sind dann auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, anzutreffen“ (BFN 2019).

### 3.4 Reptilien

Tabelle 5: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x
<i>Lacerta bilineata</i> (= <i>Lacerta viridis</i> ssp. <i>bilineata</i> )	Westliche Smaragdeidechse	x
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	x
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x

Gemäß LFU (2022a) ist für das Messtischblatt Nr. 6212 die Arten Schlingnatter, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Würfelnatter und die Mauereidechse als vorkommend verzeichnet.

Schlingnattern besiedeln ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist. In Südwestdeutschland werden wärmebegünstigte Standorte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Steinbrüche, Blockschutthalden, Trockenmauern in aufgelassenen Weinberglagen sowie felsige oder skelettreiche, mit Gebüsch, Hecken oder Streuobst durchsetzte Hanglagen der Mittelgebirge besiedelt (PETERSEN et al. 2004). Da sich das Plangebiet in einer regelmäßigen Nutzung befindet und unmittelbar an ein Siedlungsgebiet angrenzt treten zu große Störungen für diese Art auf. Ebenso sind die Habitatstrukturen ungeeignet für die Schlingnatter. Somit kann ein Vorkommen der Art hinreichend ausgeschlossen werden. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldrän-der, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen so-wie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenex-ponierte Lage, ein lockeres gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstruktu-ren wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf (PETERSEN et al. 2004). Auf Ebene TK5 sind Vorkommen für das Plangebiet bekannt (LFU 2022b). Die Nachweise aus dem Jahr 1996 im TK5 gehen auf liniengenaue Nachweise nördlich von Niedermoschel zurück. Im Siedlungsraum liegen keine Nachweise vor. Allerdings bietet das Planungsgebiet keine geeigneten Habi-tatstrukturen und die regelmäßige Nutzung der Flächen stellen eine zu große Störung für die Art dar. Auch der Erdhügel bietet durch seine Lage an einem störungsreichen Platz und durch die Beschattung der Sträucher kein Habitatpotenzial. Somit kann ein Vorkommen der Art hinrei-chend ausgeschlossen werden. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstat-bestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Durch die regelmäßige Nutzung und der damit verbundenen Störung sind Vorkommen der Art auszuschließen. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Westliche Smaragdeidechse ist in Rheinland-Pfalz aktuell nur noch entlang der Weinge-biete an Mosel, Rhein und Nahe dokumentiert (LFU 2022b). Auch auf der Ebene TK5 sind keine Vorkommen für das Plangebiet bekannt (LFU 2022b). Ein Vorkommen dieser Art im Planungs-gebiet kann aufgrund der entfernten Lage zur deren Vorkommen und der ungeeigneten Habitat-bedingungen ausgeschlossen werden.

Die Würfelnatter ist eng an aquatische Lebensräume gebunden. Sie bevorzugt klimatisch be-günstigte Flussläufe in Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung, großen Fischreichtum, flach aus-laufende Uferzonen und ufernahe Felszonen, Trockenrasen, Dämme, Böschungen etc. (PETER-SEN et al. 2004).

Da es im näheren Umfeld keine aquatischen Lebensräume gibt und die Habitatstruktur nicht vorhanden ist, kann ein vorkommen dieser Art im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Mauereidechsen besiedeln heute überwiegend anthropogene Lebensräume wie Weinbergs-mauern, Ruinen, Burgen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Uferpflasterungen und Dämme. Essenzielle Strukturen innerhalb des Habitats sind freie, sonnenexponierte Gesteins-flächen als Sonnenplätze für die thermophile Art sowie ausreichende Versteck- und Überwinte-rungsquartiermöglichkeiten wie Ritzen und Spalten in Mauern oder Felsen (PETERSEN et al. 2004).

Im Plangebiet sind keinerlei der oben genannten Habitatstrukturen zu finden auch die regelmä-ßige Nutzung stellt einen Störfaktor dar. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Europäische Sumpfschildkröten besiedeln stark verkrautete, schlammige, gelegentlich langsam fließende Gewässer, die oftmals eine Flachwasserzone aufweisen und die sich bei Sonnenein-strahlung schnell erwärmen (BFN 2019). Ein Vorkommen Europäische Sumpfschildkröten der ist aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen.

### 3.5 Mammalia (Säugetiere)

#### 3.5.1 Säugetiere (nicht flugfähig)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-
<i>Castor fiber</i>	Biber	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	-
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	-

Für das betreffende Mestischblatt Nr. 6212 liegen gemäß LFU (202a) Vorkommensnachweise die Haselmaus vor.

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art, die Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt bevorzugt, wobei die geeignetsten Lebensräume eine arten- und blütenreiche Strauchschicht aufweisen (BFN 2019). Es werden meist Laubwälder oder Laub-Nadelmischwälder mit gut entwickeltem Unterholz besiedelt (ebd.). In reinen Nadelwäldern ist die Art bis zu einer Höhenlage von ca. 800 m jedoch sehr selten vorhanden (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Im Sommer werden Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Höhlen angelegt. Die Standhöhe der Nester liegt zwischen 1 und 33 m über dem Boden, in niedrigen Höhen vor allem an Stellen mit sehr dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren. Sie sind meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nestes aktiv (PETERSEN et al. 2004). Im Winter werden Bodennester angelegt und die Tiere halten von etwa November bis April Winterschlaf (ebd.).

Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der nur geringen und schmalen Ausprägung der Gehölzstrukturen (u.a. Schnitthecke und Wiesenbrache) sowie deren Lage in einem anthropogen genutzten Bereich als sehr unwahrscheinlich zu erachten. Die Heckenstruktur ist zudem nicht an einen größeren Waldbestand angebunden bzw. als fragmentiert zu betrachten. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird demnach ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der sonstigen genannten Säugetierarten ist aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet ebenfalls auszuschließen:

„Neben der Verfügbarkeit von Futter ist die wesentlichste Anforderung des Feldhamsters an seinen Lebensraum die Bodenqualität. Er benötigt tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage seiner bis zu 2 m tiefen Baue“ (BFN 2019). Das Plangebiet verfügt nicht über die nötigen Habitatstrukturen die der Feldhamster benötigt, um in dem Gebiet vorzukommen. Ein Vorkommen bzw. artenschutzrechtliche Betroffenheit wird demnach ausgeschlossen.

Wölfe „haben keinen speziell bevorzugten Lebensraum. Wichtig ist, dass genug Nahrung vorhanden ist. Sie vermeiden nach Möglichkeit die Nähe des Menschen. Daher nutzen sie Teilräume, in denen sie selten auf Menschen treffen, wie wenig dicht besiedelte Tieflandschaften und Mittelgebirge“ (BFN 2019).

Der Biber besiedelt bevorzugt Weichholzlauen und Altarme großer Flussauen (PETERSEN et al. 2004).

Die Wildkatze bevorzugt große, unzerschnittene und störungsarme Waldlandschaften. „Bevorzugt werden alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam ist ein hoher Offenlandanteil mit Windbrüchen, gras- und buschbestandenen Lichtungen, steinigen Halden oder auch Wiesen und Feldern für die Nahrungssuche. Wesentlich

erscheint ein hoher Anteil an Waldrandzonen. [...] Wichtige Habitatrequisiten sind trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht“ (PETERSEN et al. 2004).

Für den Fischotter bestehen in Rheinland-Pfalz Nachweise im Bereich der Messtischblätter Dasburg, Sevenig und Bleialf an der luxemburgischen Grenze (LFU 2019).

Der Luchs ist ein Bewohner großer, ungestörter und zusammenhängender Waldgebiete (BFN 2019).

Der Europäische Nerz gilt in Deutschland als ausgestorben (BFN 2019).

Für genannten Säugetierarten kann ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Demnach ist auch ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

### 3.5.2 Fledermäuse

Tabelle 6: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6212
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	x
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	-
<i>Vespertilio murinus</i> (= <i>Vespertilio discolor</i> )	Zweifarbflodermäus	-

Für das betreffende Messtischblatt Nr. 6212 sind gemäß LFU (2022a) die folgenden Fledermausarten als vorkommend verzeichnet: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Graues Langohr und die Große Hufeisennase.

Die Teile des Plangebiets, die Wiese und der offene Gartenbereich mit dem vorhandenen Bewuchs kann grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine essenzielle Bedeutung ist der Fläche aufgrund deren Größe und anthropogenen Nutzung jedoch nicht beizumessen.

Der Bestandsbaum in Form einer jungen bis mittelalten Kirsche im Bereich des Nutzgartens weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse auf da die Stammdicke nicht

ausreichend ist und es keine Baumhöhlen, abstehende Rinde oder sonstige Spalten/Brüche am Stamm gibt. Eine Eignung als Winterquartier ist aufgrund des geringen Stammdurchmessers nicht gegeben. Der Dachbereich des Gartenhauses könnte potenziell als Sommerquartier genutzt werden. Durch die wenige Nutzung und die Öffnungen am Dachgiebel (siehe Abbildung 6) ist ein Vorkommen von siedlungsaffinen Arten, die solche Gebäudestrukturen nutzen, nicht auszuschließen. Der übrige Gehölzbestand im Plangebiet (Hecken und Sträucher) weist kein Quartierpotenzial auf.



Abbildung 6: Gartenhaus - Potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse

(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2022)

**Bewertung:**

Falls in das Gartenhaus zurückgebaut wird, ist nicht auszuschließen, dass potenziell vorhandene Sommerquartiere von Fledermäusen betroffen sein können und verloren gehen bzw. Tiere, die sich darin aufhalten, verletzt oder getötet werden. Dies hätte den Eintritt der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Folge. Dies muss durch eine Bauzeitenregelung bzw. ggf. Quartierkontrolle vorab während der Aktivitätszeit vermieden werden (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG Rückbau zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchführen oder zumindest beginnen). Diese vermeiden auch eine entsprechende erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Unabhängig der artenschutzrechtlichen Notwendigkeit empfiehlt sich im Rahmen der Planung auf einen größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen zu achten bzw. die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (vgl. Kapitel 5).

Ebenso empfiehlt sich die Beleuchtung des künftigen Siedlungsgebietes insektenfreundlich umzusetzen.

### **3.6 Avifauna**

Entsprechend der derzeitig überwiegend intensiven Nutzung als Brennholzlager bzw. Nutzgarte/Garten und die zum Siedlungsbereich von Niedermoschel unterliegt das Gebiet anthropogenen Störungen. Aus diesem Grund ist innerhalb des Plangebietes überwiegend mit Vorkommen von synanthropen (störungstoleranten und siedlungsaffinen Arten) zu rechnen, die weit verbreitet sind. Das Potenzial für Vorkommen von streng geschützten und/oder störungsempfindlichen Arten ist als vergleichsweise gering zu bewerten.

Die Heckenstrukturen und der Kirschbaum bieten grundsätzlich Habitatpotenzial für gehölz- und gebüschbrütende Arten. Das Gartenhaus hat Habitatpotenzial für höhlenbrütende Arten. Damit ist ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht auszuschließen.

Für bodenbrütenden Arten ist das Plangebiet aufgrund der Lage direkt im Einwirkungsbereich der Siedlungslage ungeeignet.

#### Bewertung:

Bei einer Rodung von Gehölzbestand oder einem Rückbau des Gartenhauses im Plangebiet während der Brutzeit von Vögeln ist nicht auszuschließen, dass gehölz-/gebüsch und/oder höhlenbrütende Vogelarten bzw. deren Gelege betroffen sind und Tiere verletzt oder getötet werden. Dies hätte den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Folge. Um dies zu vermeiden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 4.1).

Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung ein größtmöglicher Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. eine Eingrünung des Gebietes zu empfehlen, sodass auch zukünftig das Plangebiet für synanthrope Arten Lebensraum bietet (vgl. Kapitel 5).

## **4 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

---

### **4.1 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **Fledermäuse**

Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung in Bezug auf die Entfernung des Gartenhauses / Quartierkontrolle (alternativ):

Ein möglicher Abriss bzw. Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an dem Gartenhaus sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG). In dieser Zeit ist aufgrund der fehlenden Eignung des Gartenhauses als Winterquartier für Fledermäuse nicht mit einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Sollte eine Veränderung am Gartenhaus außerhalb dieses Zeitraums (somit zwischen Anfang März und Ende September) notwendig sein, ist im Vorfeld eine Quartierkontrolle vorhandener Quartiere durch eine versierte Fachkraft vorzunehmen. Werden bei der Kontrolle geeignete Quartiere festgestellt, die Potenzial als Fledermaussommerquartier haben, sind diese im Vorfeld des Abrisses zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen oder besetzt sein, darf kein Verschluss erfolgen und das Gartenhaus bis zum Ende der Aktivitätszeit nicht entfernt werden.

#### **Vögel**

Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung in Bezug auf die Entfernung von Gehölzen bzw. Entfernung geeigneter Gebäudequartiere/Quartierkontrolle (alternativ):

Zur Vermeidung der Tötung von gehölz-/gebüsch- und höhlenbrütenden Vogelarten sind Bäume und andere Gehölze innerhalb des Plangebietes in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu entfernen. Sollte eine Entnahme außerhalb dieses Zeitraums notwendig sein (somit zwischen Anfang März und Ende September), ist im Vorfeld der Rodung eine Quartierkontrolle durch eine versierte Fachkraft vorzunehmen. Werden bei der Kontrolle geeignete Höhlungen festgestellt, sind diese mit natürlichen Materialien im Vorfeld der Rodung zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen oder besetzt sein, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum darf bis zum Ende der Brut nicht entfernt werden.

## **5 EMPFEHLUNGEN / WEITERES VORGEHEN / ERFASSUNGSBEDARF**

---

### **Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen**

Unabhängig der artenschutzrechtlichen Notwendigkeit empfiehlt sich im Rahmen der Planung auf einen größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen zu achten.

### **Eingrünung des Plangebietes (Wiedereinbringen von Gehölzstrukturen)**

Unabhängig der artenschutzrechtlichen Notwendigkeit empfiehlt sich eine Eingrünung des zukünftigen Baugebietes, wodurch dieses auch künftig Strukturen mit Lebensraumpotenzial aufweist und durch synanthrope/störungstolerante Arten (insb. gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse) genutzt werden kann. Zur Reduzierung von Bewegungsunruhen für plangebietsangrenzende Flächen sollte dabei auch eine Eingrünung des Plangebietes beachtet werden.

### **Insektenfreundliche Beleuchtung**

Die Beleuchtung des künftigen Siedlungsgebietes sollte insektenfreundlich umgesetzt werden. Dies umfasst eine Verwendung von Natrium-Niederdruck- oder LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin. Zudem sollten Lampengehäusen verwendet werden, die geschlossen sind und ein Abstrahlen nach oben oder zur Seite verhindern. Dadurch werden Irritationseffekte und Individuenverluste für nachaktive Insekten deutlich reduziert. Dies kommt insbesondere Fledermäusen zu Gute.

## **6 ZUSAMMENFASSUNG**

---

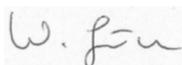
Am 31.05.2022 wurde im Plangebiet eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Auf Grundlage dieser Begehung wurde das Habitatpotenzial für FFH-Anhang IV geschützte Arten und europäische Vogelarten beurteilt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Bebauung am geplanten Standort abgeschätzt.

Das Plangebiet weist in Teilen Vorkommenspotenzial für Fledermäuse und Vögel auf. Das Vorkommen von potenziellen Quartierlagen von Fledermäusen in Form von Sommerquartieren beschränkt sich allein auf das Gartenhaus im Plangebiet. Die Bereiche in denen potenziell Vögel vorkommen können sind die Heckenstrukturen und das Gartenhaus. Das Quartierpotenzial für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wird als gering bis durchschnittlich eingeordnet.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Planvorhaben unter Vorbehalt der Durchführung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Unabhängig der artenschutzrechtlichen Notwendigkeit zur Vermeidung eines Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein größtmöglicher Gehölzerhalt und eine Eingrünung des künftigen Wohngebiets bzw. die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung zu empfehlen.

Bearbeitet:



i.A. Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Rech

Odernheim am Glan, 13.06.2022

## **7 GESICHTETE UND VERWENDETE LITERATUR**

---

- AF RLP (2021), ARTENFINDER RHEINLAND-PFALZ: Analyse der Vorkommensdaten für das Umfeld von 1.000 m um das Plangebiet, Abrufbar unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/> (Abrufdatum: 30.05.2022).
- AG FELDHAMSTERSCHUTZ (2021), ARBEITSGEMEINSCHAFT FELDHAMSTERSCHUTZ: Verbreitung des Feldhamsters in Europa, Karte abrufbar unter: <https://www.feldhamster.de/verbreitung-und-lebensraum/> (Abrufdatum: 30.05.2022).
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- BVERWG (2018): BVerwG 9 B 25.17 (08.03.2018).
- HELLWIG, H. (2010): Verbreitungspotenzial des Feldhamsters – *Cricetus cricetus* (L.) in Rheinland-Pfalz, Stand: November 2012, unveröffentlicht.
- IDUR (2011), INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011: Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig, T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- MUEEF (2021), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Steckbriefe FFH-Arten. Abrufbar unter: <https://naturschutz.rlp.de/?q=Steckbriefe-FFH-Arten>.
- NUR (2009), NATUR UND RECHT: Biberdämme als erhebliche Störung i. S. v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (hier verneint) (2009) 31: 898-900.
- NUR (2010), NATUR UND RECHT: Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- LFU (2018), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Verbreitung des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: [https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Feldhamster/Feldhamster\\_Verbreitung\\_RLP.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Feldhamster/Feldhamster_Verbreitung_RLP.pdf) (Abrufdatum: 06.12.2021).
- LFU (2022a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 6014 (Ingelheim am Rhein), Abrufdatum: 30.05.2022.
- LFU (2022b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, Abrufdatum: 30.05.2022.
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: [http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP\\_RechtVorschriften.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtVorschriften.pdf) (Abrufdatum: 30.05.2022).
- POLLICHA e.V. (2021): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx> (Abrufdatum: 30.05.2022).